

Verordnung über die Geschäftsführung und Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft

Vom 30. November 2010 (Stand 12. September 2017)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV)¹ und die Artikel 7 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)²,

verordnet:

Art. 1 *Personen- und Funktionsbezeichnungen*

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Organisation und Zuständigkeit*

¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft besteht aus:

- a. dem Ersten Staatsanwalt,
- b. den weiteren Staatsanwälten und Jugendanwälten,
- c. dem Sachbearbeitungs- und Sekretariatspersonal.

² Für die Behandlung der Fälle sind die folgenden drei Abteilungen zuständig:

- a. Abteilung Allgemein,
- b. Abteilung Verkehr und Übertretungen,
- c. Abteilung Jugend.

³ Die Abteilung Verkehr und Übertretungen bildet die erstinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

⁴ Bei einer Wahl in die Funktion des Staatsanwalts und des Jugendanwalts ist in Jugendstrafsachen als Jugendanwalt zu unterzeichnen.

Art. 3 *Erster Staatsanwalt*

¹ Die Leitung der Staats- und Jugendanwaltschaft obliegt dem Ersten Staatsanwalt. Er plant, führt und steuert die Strafverfolgung im Kanton und sorgt für eine effektive und effiziente Amtsführung, wozu insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse gehören:

- a. Aufsicht über die Abteilungen;
- b. Sicherstellung einer fachgerechten, einheitlichen und gleichmässigen Strafverfolgung;
- c. Erlass von organisatorischen, fachlichen und fallbezogenen (insbesondere Einleitung, Abschluss sowie Ergreifen von Rechtsmitteln) Weisungen;

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS III F/1

III F/2

- d. Zuteilung der Fälle, wobei die Zuständigkeit für Verfahren abweichend von der gesetzlichen Regelung festgelegt werden kann, sofern dies begründet ist;
- e. Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung bei den Abteilungen leitenden Staatsanwälten und Jugendanwälten sowie dem weiteren direkt unterstellten Personal;
- f. Erstattung des Berichts über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftspraxis an das Departement zuhanden des Regierungsrates;
- g. Entscheid über Ausstandsbegehren gemäss Artikel 59 StPO;
- h. Führung eigener Fälle sowie Möglichkeit jederzeit Verfahren an sich zu ziehen und umzuteilen;
- i. Vertretung der Staats- und Jugendanwaltschaft nach aussen und Regelung der Kommunikation nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen;
- k. Regelung der Stellvertretung innerhalb der Staats- und Jugendanwaltschaft.

² Sodann nimmt der Erste Staatsanwalt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen Stelle zukommen.

Art. 4 *Weitere Staatsanwälte und Jugendanwälte*

¹ Die Staatsanwälte und Jugendanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selber und nehmen sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen vor, insbesondere die Erhebung der Anklage vor Gericht. Sodann erledigen sie die weiteren, ihnen durch den Ersten Staatsanwalt übertragenen Geschäfte und erstatten periodisch Bericht.

² Wird den Staatsanwälten und Jugendanwälten die Leitung einer Abteilung übertragen, kommen ihnen hinsichtlich dieser, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Ersten Staatsanwalts gemäss Artikel 3, neben der Führung eigener Fälle namentlich folgende weitere Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Ausübung der Aufsicht;
- b. Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Ersten Staatsanwalt Verfahren an sich zu ziehen und umzuteilen;
- c. Erlass von fachlichen und fallbezogenen (insbesondere Einleitung, Abschluss sowie Ergreifen von Rechtsmitteln) Weisungen;
- d. Zuteilung der Fälle;
- e. Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung bei den direkt unterstellten Staatsanwälten und Jugendanwälten sowie dem direkt unterstellten Personal.

³ Staatsanwälte und Jugendanwälte, die einer Abteilung vorstehen, unterzeichnen als Leitende Staatsanwälte bzw. als Leitender Jugendanwalt.

Art. 5 *Sachbearbeitungspersonal*

¹ Das Personal mit Sachbearbeitungsfunktionen bearbeitet nach Weisung des für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltes oder Jugendanwaltes selbstständig Fälle und erledigt weitere Sachgeschäfte.

² Ihnen kann vom Ersten Staatsanwalt die Befugnis zur Vornahme von Untersuchungshandlungen übertragen werden, wobei im Falle von Vergehen und Verbrechen Eröffnung und Abschluss nicht delegierbar sind.

Art. 6 *Sekretariatspersonal*

¹ Das Sekretariatspersonal erledigt die administrativen Aufgaben, namentlich Schreib- und Sekretariatsaufgaben und Protokollführung bei Einvernahmen.

² Die Vollstreckung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden stehenden finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen usw.) erfolgt durch die Gerichtskasse.

³ Ebenfalls zuständig ist die Gerichtskasse für das Inkasso (Mahnwesen und Betreibung) der Verfahrenskosten bei den Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Art. 7 *Praktikanten*

¹ Personen mit einer juristischen Ausbildung sowie Polizeiaspiranten und Polizeifunktionäre können zu einem Praktikum bei der Staats- und Jugendanwaltschaft zugelassen werden.

² Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Aufsicht der für das Verfahren zuständigen Staatsanwälte und Jugendanwälte, wozu auch Einvernahmen von Angeschuldigten gehören können.

Art. 8 *Wohnsitzpflicht*

¹ Die Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie das mit Untersuchungshandlungen betraute Sachbearbeitungspersonal haben im Kanton Glarus grundsätzlich Wohnsitz zu nehmen. Ausnahmen sind erlaubt, sofern dies mit der einwandfreien Aufgabenerfüllung vereinbar ist. *

Art. 9 *Pikett*

¹ Soweit erforderlich, haben die Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie das mit Untersuchungshandlungen betraute Sachbearbeitungspersonal Pikettdienst zu leisten.

² Der Erste Staatsanwalt regelt die Einzelheiten der Pikettstellung. Er achtet auf eine gleichmässige Verteilung.

III F/2

Art. 10 *Anderweitige Beschäftigungen*

¹ Den Staatsanwälten und Jugendanwälten ist ausserhalb ihrer Anstellung das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess im Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten verboten.

² Anderweitige bezahlte Tätigkeiten oder die Annahme von öffentlichen Ämtern dürfen sodann auch durch das Personal der Staats- und Jugendanwaltschaft nur erfolgen, wenn sie die Berufsausübung nicht nachteilig beeinflussen.

³ Der Erste Staatsanwalt orientiert die Aufsichtsbehörde frühzeitig über Beschäftigungen ausserhalb der Staats- und Jugendanwaltschaft, die gemäss Absatz 2 von Interesse sind. Diese befindet über die Bewilligung einer solchen.

Art. 11 *Entschädigungen an Zeugen sowie sonstige Dritte (Sachverständige, Auskunftspersonen, Dolmetscher usw.)*

¹ Für die Entschädigung von Zeugen sowie sonstigen Dritten im Verfahren der Strafverfolgung kommen die Tarife der Verwaltungskommission der Gerichte sinngemäss zur Anwendung.

Art. 12 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Das Geschäftsreglement vom 25. März 1991 für das Verhöramt des Kantons Glarus wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
12.09.2017	12.09.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert	SBE 2017 21

III F/2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8 Abs. 1	12.09.2017	12.09.2017	geändert	SBE 2017 21